

Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung vom 24.09.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist auf Grund § 54 Abs. 3 S. 1 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethe" Die Unterhaltungsverbände unterhalten die im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Städte und Gemeinden der o. g. Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der bestehenden Satzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzungen die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Sandersdorf-Brehna als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um. (Umlage)

(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt bzw. deren Ortsteile, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Anstelle des Eigentümers eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte werden diejenigen herangezogen, welche Flurstücke von mehr als 5 verschiedenen Eigentümern zur gewerblichen Nutzung gepachtet haben bzw. In sonstiger Weise gewerblich überlassen bekommen haben.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt. Grundlage der Bemessung ist der bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgemachte Bescheid der Unterhaltungsverbände an die Stadt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, welcher mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Grundbuchblättern eingetragen, so wird die Gesamtfläche aller beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Verbandsgebietes herangezogen.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Höhe des Umlagesatzes als Flächenbeitrag und des Umlagesatzes als Erschwernisbeitrag werden für das jeweilige Kalenderjahr in der Anlage 1 dieser Satzung bekannt gemacht.
- (2) Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.
- (3) Die ermittelte Umlage wird auf ganze Cent gerundet.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Sie ist bis zum 01.07. des Jahres im Ganzen zu entrichten
- (2) Im Umlagebescheid kann festgelegt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Sandersdorf-Brehna binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht bzw. nicht rechtzeitig der Stadt Sandersdorf-Brehna anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Sandersdorf-Brehna zulässig.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung vom 15.12.2011 tritt am gleichen Tag außer Kraft.